

## Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2021 für die Versicherung von Kunstausstellungen BV Kunstausstellungen '21 (Stand: 01.02.2022)

AR\_109\_0222

### Vorbemerkung

Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

### Inhalt:

- A Für alle Versicherungen von Kunstausstellungen mögliche Vereinbarungen
- B Versicherung von Kunstausstellungen in Hotels
- C Versicherung von Kunstausstellungen in Kanzleien/Praxen
- D Versicherung von temporären Kunstausstellungen

### A Für alle Versicherungen von Kunstausstellungen mögliche Vereinbarungen

#### 1 Versicherte Gefahren (stationär)

Abweichend von § 1 Nr. 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 sind ausschließlich folgende Gefahren versichert: Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch.

#### 2 Ausschluss des Hin- und Rücktransportes

Abweichend von § 3 Nr. 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.  
Abweichend von § 3 Nr. 2 Mannheimer AVB Ausstellung '08 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.  
Nr. 1 der Sonderbedingungen 2009 zu den Mannheimer AVB Ausstellung '08 findet keine Anwendung.

#### 3 Versicherungswert 'Junge Künstler'

Für Kunstgegenstände von Künstlern, deren Marktwert noch nicht genau bestimmt werden kann, gilt:  
Der Versicherungswert entspricht in Ergänzung von § 7 Mannheimer AVB Ausstellung '08 den Aufwendungen für die Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Kunstgegenstandes und setzt sich zusammen aus den nachzuweisenden Materialkosten und einem nachzuweisenden Entgelt für die Wiederherstellung.  
Als Stundensatz sind EUR 40,00 vereinbart, jedoch höchstens EUR 280,00 pro Tag.  
Die Aufwendungen zur Wiederherstellung des beschädigten Kunstgegenstandes sind ihrer Höhe nach entsprechend der angemeldeten Versicherungssumme begrenzt.  
Wertminderungen werden abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AVB Ausstellung '08 nicht ersetzt.

#### 4 Versicherungswert bei Verkaufsausstellungen

Abweichend von § 7 Mannheimer AVB Ausstellung '08 ist als Versicherungswert bei Verkaufsausstellungen der Wert gemäß Exponatenliste abzüglich 30 % vereinbart.

#### 5 Ausschluss von Überschwemmungsschäden

Abweichend von § 1 Nr. 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 sind Schäden durch Überschwemmung des Versicherungsortes nicht mitversichert.  
Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch:  
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden Gewässern)  
- Witterungsniederschläge  
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Schäden durch Sturmflut.

#### 6 Zustandsprotokolle

Zu Beginn und Ende der Versicherung müssen schriftliche Zustandsprotokolle mit Fotos der jeweiligen Exponate sowie Angaben über Schäden angefertigt und vom Leihgeber und Leihnehmer unterschrieben werden.

### B Versicherung von Kunstausstellungen in Hotels

#### 1 Versicherungsumfang für Antiquitäten

Abweichend von § 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 bleiben Lack-, Kratz- und Schrammschäden sowie Leimlösungen und Politurrisse vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.  
Des Weiteren sind Schäden, entstanden durch die Benutzung der Antiquitäten, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 2 Beaufsichtigung und Bewachung bei Kunstausstellungen (Hotels)

Versicherungsschutz besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn eine geeignete Beaufsichtigung der Kunstgegenstände während der Öffnungszeiten gewährleistet ist.  
Wenn eine Beaufsichtigung nicht möglich ist, müssen die versicherten Sachen gegen die einfache Wegnahme gesichert sein und mit Schutzverglasung vor Beschädigung geschützt sein.  
Ohne Beaufsichtigung oder Sicherung ist das jeweilige Objekt abweichend von § 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 ausschließlich gegen folgende Gefahren versichert: Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch.

#### 3 Selbstbehalt

Für Fotografien sowie für Rahmen und Schutzverglasung ist bei Schäden entstanden durch einfache Beschädigungen ein Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens jedoch EUR 150,00, höchstens EUR 500,00 je Versicherungsfall vereinbart.

#### 4 Obliegenheiten

In Ergänzung von § 6 Mannheimer AVB Ausstellung '08 hat der Versicherungsnehmer

- a) in kalten Jahreszeiten entweder die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren oder entleert zu halten und dies genügend häufig zu kontrollieren;
- b) solange sich in den versicherten Räumlichkeiten niemand aufhält, Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räume ordnungsgemäß verschlossen zu halten sowie alle bei Vertragsabschluss vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen - insbesondere Einbruchmeldeanlagen - voll gebrauchsfähig zu erhalten und sie zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde;
- c) versicherte Sachen im Keller mindestens 25 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt § 10 Mannheimer AVB Ausstellung '08.

#### 5 Höchstversicherungssumme

Über die Höchstversicherungssumme hinaus kann der Versicherer nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er sich hierzu vor Risikobeginn bereit erklärt hat.

#### 6 Anmeldemodalitäten (Hotels)

In Ergänzung von § 6 Mannheimer AVB Ausstellung '08 hat der Versicherungsnehmer bei Ausstellungswechsel dem Versicherer unaufgefordert eine neue, wertmäßig aufgemachte Exponatenliste einzureichen.

## C Versicherung von Kunstausstellungen in Kanzleien/Praxen

### 1 Beaufsichtigung und Bewachung bei Kunstausstellungen

Versicherungsschutz besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn eine geeignete Beaufsichtigung der Kunstgegenstände während der Öffnungszeiten gewährleistet ist.

### 2 Selbstbehalt

Für Fotografien sowie für Rahmen und Schutzverglasung ist bei Schäden entstanden durch einfache Beschädigungen ein Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens jedoch EUR 150,00, höchstens EUR 500,00 je Versicherungsfall vereinbart.

### 3 Obliegenheiten

In Ergänzung von § 6 Mannheimer AVB Ausstellung '08 hat der Versicherungsnehmer

- a) in kalten Jahreszeiten entweder die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren oder entleert zu halten und dies genügend häufig zu kontrollieren;
- b) solange sich in den versicherten Räumlichkeiten niemand aufhält, Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räume ordnungsgemäß verschlossen zu halten sowie alle bei Vertragsabschluss vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen - insbesondere Einbruchmeldeanlagen - voll gebrauchsfähig zu erhalten und sie zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde;
- c) versicherte Sachen im Keller mindestens 25 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt § 10 Mannheimer AVB Ausstellung '08.

### 4 Höchstversicherungssumme

Über die Höchstversicherungssumme hinaus kann der Versicherer nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er sich hierzu vor Risikobeginn bereit erklärt hat.

### 5 Anmeldemodalitäten (Kanzleien/Praxen)

In Ergänzung von § 6 Mannheimer AVB Ausstellung '08 kann Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass

- dem Deckungsauftrag/Antrag eine wertmäßig aufgemachte Exponatenliste beigefügt ist,
- nach dem Hintransport und vor dem Rücktransport Zustandsprotokolle oder Fotos angefertigt werden.

Diese Regelungen gelten auch, sofern die versicherten Sachen während der Laufzeit ausgetauscht werden.

## D Versicherung von temporären Kunstausstellungen

### 1 Versicherte Gefahren (auf Transporten)

Abweichend von § 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 werden für Transporte ausschließlich Schäden ersetzt, entstanden durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl in das verschlossene Kraftfahrzeug und Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges.

### 2 Versicherte Gefahren (Elektronik)

Abweichend von § 1 Mannheimer AVB Ausstellung '08 sind elektronische Bestandteile von Kunstgegenständen und Installationen ausschließlich gegen folgende Gefahren versichert: Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt; Auf Transporten - sofern versichert - erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich auf die Gefahren Transportmittelunfall, Einbruchdiebstahl in das verschlossene Fahrzeug und Diebstahl des gesamten Fahrzeuges.

## 3 Transporte

Voraussetzung für den Versicherungsschutz während der Beförderungsvorgänge ist eine kunsthandelsübliche Verpackung und Verladeweise. Wird die Beförderung mit Frachtführern oder Spediteuren durchgeführt, so sind solche auszuwählen, die im internationalen Kunsthandel erfahren sind. Ist im Einzelfall die Verpackung des Kunstgegenstandes aufgrund seiner Beschaffenheit oder Größe nicht möglich, so ist dieser entsprechend seiner Empfindlichkeit zu behandeln, zu sichern und zu transportieren.

## 4 Unbeaufsichtigt abgestellte Kraftfahrzeuge

Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

Bei einer Versicherungssumme größer als EUR 50.000,00 darf das Fahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten volljährigen Person ist erforderlich.

Bei Aufenthalt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen oder ständig zu bewachen (z.B. Einstellen in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage).

## 5 Beaufsichtigung und Bewachung bei Kunstausstellungen

Versicherungsschutz besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn eine geeignete Beaufsichtigung der Kunstgegenstände während der Öffnungszeiten gewährleistet ist.

## 6 Selbstbehalt (bruchempfindliche Gegenstände)

Für Gegenstände aus Glas, Keramik, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steinguss, Mosaiken, Terrakotta, Installationen aus bruchempfindlichen Materialien, Videokunst, Fotografien ist bei Schäden, entstanden durch einfache Beschädigung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens jedoch EUR 150,00, höchstens EUR 500,00 je Versicherungsfall vereinbart.

## 7 Versicherungswert Elektronik

Der Versicherungswert für elektronische Bestandteile von Kunstgegenständen ist der Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.